

Ordentlicher Nachlassvertrag (kombinierter Dividenden- und Stundungsvergleich) gemäss Art. 314 -316 SchKG

vom 21. September 2026

zwischen **GZO AG**
c/o Spital Wetzikon, Spitalstrasse, 8620 Wetzikon ZH 1
GZO

und ihren ungesicherten, nicht privilegierten Gläubigern

1 Inkrafttreten

Dieser Nachlassvertrag tritt mit Erhalt der Rechtskrafts- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung zum Bestätigungsentscheid des Nachlassgerichts Hinwil in Bezug auf diesen Nachlassvertrag in Kraft.

2 Dividendenversprechen

GZO verpflichtet sich, ihren ungesicherten und nicht privilegierten Gläubigern wie folgt Dividenden auf ihre diesem Nachlassvertrag unterstehenden Forderungen (einschliesslich allfälliger aufgelaufener Zinsen bis zum 30. April 2024 gemäss Art. 297 Abs. 7 SchKG) zu bezahlen, wobei sich die Fälligkeit gemäss Ziffer 4 nachstehend bestimmt:

- (a) Eine feste Dividende von 29.0% (die "Festdividende 1").
- (b) Eine feste Dividende von 10.3% (die "Festdividende 2").
- (c) Eine zusätzliche Dividende von bis zu 8.2% aus dem von GZO getätigten Garantieabruf über CHF 20'000'000.00 zulasten der Steiner AG, soweit GZO den entsprechenden Betrag nicht:
 - (A) nach Massgabe von Art. 310 Abs. 2 SchKG an Steiner AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin herausgeben; und/oder
 - (B) anderweitig zur Bedienung von sonstigen Forderungen bzw. zur Ablösung des Bauhandwerkerpfandrechts von Steiner AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin verwenden muss,

(die "**TOP-UP DIVIDENDE 1**"). GZO ist befugt, von dem ihr verbleibenden Betrag diejenigen Prozesskosten (inklusive Kosten für anwaltliche Vertretung) vorab in Abzug zu bringen, welche durch die Streitigkeit über:

- (1) die Anwendbarkeit von Art. 310 Abs. 2 SchKG; und/oder
- (2) die Forderungen bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht von Steiner AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin

entstanden sind und die sie nicht anderweitig von Steiner AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin ersetzt erhält. Der vorstehend erwähnte maximale Prozentsatz der TOP-UP DIVIDENDE 1 basiert auf der Annahme, dass der gesamte Betrag von CHF 20'000'000.00 bei GZO verbleibt und keine Prozesskosten anfallen. Sollten sich diese Annahmen nicht verwirklichen, verringert sich die TOP-UP DIVIDENDE 1 entsprechend. Die Gläubiger partizipieren im Umfang ihres prozentualen Anteils ihrer Forderungen am entsprechenden Betrag.

- (d) Eine zusätzliche Dividende in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe in Abhängigkeit des künftigen Geschäftserfolgs von GZO (die "**TOP-UP DIVIDENDE 2**"). Der Gesamtbetrag der unter der TOP-UP DIVIDENDE 2 auszuschüttenden Mittel bestimmt sich wie folgt:

- (A) Die TOP-UP DIVIDENDE 2 wird basierend auf den geprüften konsolidierten Abschlüssen von GZO für die zehn vollen Geschäftsjahre berechnet, die auf das Inkrafttreten dieses Nachlassvertrages gemäss Ziffer 1 folgen.
- (B) Für jedes massgebliche Geschäftsjahr gemäss (A) vorstehend prüft GZO, ob die EBITDA-Marge (berechnet als Prozentsatz von EBITDA im Verhältnis zum gesamten im massgeblichen Geschäftsjahr ausgewiesenen konsolidierten Betriebsertrag) grösser ist als 8 % (der "**EBITDA-SCHWELLENWERT**"). Ist diese Voraussetzung erfüllt, werden 50% des absoluten Betrages, um den EBITDA den EBITDA-SCHWELLENWERT überschreitet, für die TOP-UP DIVIDENDE 2 verwendet. Die restlichen 50% des Überschusses stehen GZO zur freien Verwendung zu. Wird in einzelnen Geschäftsjahren der EBITDA-SCHWELLENWERT nicht erreicht, führt dies nicht zu einer Reduktion des für die TOP-UP DIVIDENDE 2 bereits geöffneten Betrages bzw. zu einem Negativsaldo. Für die Zwecke dieses Nachlassvertrages wird EBITDA direkt aus den massgeblichen geprüften konsolidierten Abschlüssen bestimmt ohne weitergehende Abzüge, Zuschläge oder sonstige Anpassungen.
- (C) Der über die zehn Geschäftsjahre nach (A) aggregierte Wert gemäss (B) vorstehend ergibt den Gesamtbetrag der TOP-UP DIVIDENDE 2.
- (D) Sollte GZO während der Frist gemäss (A) vorstehend in einen Spitalverbund integriert werden, sorgt GZO dafür, dass der Gesamtbetrag der TOP-UP DIVIDENDE 2 weiterhin und zuverlässig gestützt auf die konsolidierten Ergebnisse von GZO berechnet werden kann.

Die Gläubiger partizipieren im Umfang ihres prozentualen Anteils ihrer Forderungen am entsprechenden Betrag.

- (e) Eine zusätzliche Dividende in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe (die "**TOP-UP DIVIDENDE 3**"; zusammen mit der Top-up Dividende 1 und der Top-up Dividende 2 die "**TOP-UP DIVIDENDEN**") bestehend aus:

- (A) aufgelösten Rückstellungen für:
 - (1) bestrittene oder bedingte Nachlassforderungen, die im Rahmen des Schuldenrufs eingegeben wurden und bei denen abschliessend feststeht, dass sie von GZO nicht mit Dividendenzahlungen bedient werden müssen; und

- (2) bestrittene oder bedingte privilegierte Forderungen, die im Rahmen des Schuldenrufs eingegeben wurden und bei denen abschliessend feststeht, dass sie von GZO nicht bedient werden müssen.

Der gesamthaft zurückgestellte Betrag beläuft sich auf CHF 1'500'000.00 und wurde auf der Basis eines risikobasierten Modells berechnet. Er ist daher tiefer als die aggregierten Dividendenversprechen auf dem Nominalwert (bestrittene und bedingte Nachlassforderungen) bzw. die aggregierten Nominalwerte (bestrittene und bedingte privilegierte Forderungen). GZO ist befugt, von dem ihr verbleibenden Betrag der Rückstellungen diejenigen Prozesskosten (inklusive Kosten für anwaltliche Vertretung) vorab in Abzug zu bringen, welche durch die Streitigkeit über die betreffenden Forderungen entstanden sind und die sie nicht anderweitig von den betreffenden Gläubigern ersetzt erhält;

- (B) etwaigen Dividendenzahlungen auf die Forderungsanmeldung, welche GZO am 3. April 2025 im Nachlassverfahren der Steiner AG eingegeben hat. GZO ist befugt, von den Dividendenzahlungen diejenigen Kosten vorab in Abzug zu bringen, welche ihr durch die Forderungsanmeldung bzw. deren Durchsetzung entstanden sind. Soweit die mit der Forderungsanmeldung geltend gemachten Forderungen im Rahmen der Bereinigung der Forderungen von Steiner AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin gegenüber GZO AG verrechnet oder anderweitig bereinigt werden, entfällt ein Anspruch und es ist ausschliesslich die TOP-UP DIVIDENDE 1 geschuldet; und
- (C) aufgelösten Rückstellungen für die Ablösung von Bauhandwerkerpfandrechten der Subunternehmer. Der gesamthaft zurückgestellte Betrag beläuft sich auf CHF 6'100'000.00. GZO ist befugt, von dem übrigbleibenden Betrag diejenigen Kosten vorab in Abzug zu bringen, welche ihr durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Bauhandwerkern entstanden sind.

3 Verpflichtungen von GZO in Bezug auf Dividendenversprechen

GZO wird sich darum bemühen, so rasch wie möglich die Bedingungen und weiteren Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die TOP-UP DIVIDENDEN in möglichst grosser Höhe an die Gläubiger ausgeschüttet werden können.

4 Fälligkeit der Dividendenzahlungen

Die Fälligkeit der einzelnen Dividendenzahlungen gemäss Ziffer 2 vorstehend ist wie folgt:

- (a) Die FESTDIVIDENDE 1 wird spätestens 45 Tage nach Inkrafttreten dieses Nachlassvertrags gemäss Ziffer 1 vorstehend zur Zahlung fällig und an alle Gläubiger mit unbestrittenen und unbedingten Forderungen ausbezahlt.
- (b) Die FESTDIVIDENDE 2 wird am 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Nachlassvertrags gemäss Ziffer 1 zur Zahlung fällig und an alle Gläubiger mit unbestrittenen und unbedingten Forderungen ausbezahlt.
- (c) Die TOP-UP DIVIDENDE 1 wird 30 Tage nach der abschliessenden und rechtskräftigen Erledigung der Streitigkeit über eine Rückgabepflicht der GZO gegenüber der Steiner AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin zur Zahlung fällig und an alle Gläubiger mit unbestrittenen und unbedingten Forderungen ausbezahlt.
- (d) Die TOP-UP DIVIDENDE 2 wird am 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Nachlassvertrags gemäss Ziffer 1 zur Zahlung fällig und an alle Gläubiger mit unbestrittenen und unbedingten Forderungen ausbezahlt.

- (e) Die TOP-UP DIVIDENDE 3 wird wie folgt zur Zahlung fällig und an alle Gläubiger mit unbestrittenen und unbedingten Forderungen ausbezahlt:
- (i) erstmalig am zweiten Jahrestag des Inkrafttretens dieses Nachlassvertrags gemäss Ziffer 1, sofern und soweit zu diesem Datum:
 - (A) abschliessend und rechtskräftig feststeht, dass auf bedingten und bestrittenen Nachlassforderungen keine Dividendenleistungen unter diesem Nachlassvertrag ausgerichtet werden müssen bzw. auf bedingten und bestrittenen privilegierten Forderungen keine Zahlungen ausgerichtet werden müssen; und/oder
 - (B) im Nachlassverfahren der Steiner AG an GZO eine Dividende ausbezahlt wurde; und/oder
 - (C) abschliessend und rechtskräftig feststeht, wieviel der zurückgestellten Beträge nicht für die Ablösung der Bauhandwerkerpfandrechte der Subunternehmer benötigt werden; und zusätzlich
 - (D) aus allen Elementen gemäss (A) bis (C) aggregiert ein Mindestbetrag von CHF 2'500'000.00 zur Verteilung zur Verfügung steht (der "SCHWELLENBETRAG TOP-UP DIVIDENDE 3").
 - (ii) abschliessend und ohne Duplizierung zu etwaigen Zahlungen gemäss (i) vorstehend am 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Nachlassvertrags gemäss Ziffer 1, sofern und soweit zu diesem Datum alle oder einzelne der Voraussetzungen gemäss (i)(A) bis (i)(C) erfüllt sind. Die Zahlung am 11. Jahrestag ist auch dann geschuldet, wenn der SCHWELLENBETRAG TOP-UP DIVIDENDE 3 nicht erreicht ist.

5 Bedingte und bestrittene Forderungen

Die Dividenden für bedingte Forderungen und für Forderungen, welche von GZO bestritten sind, hält GZO bis zum Eintritt der Bedingung bzw. bis zu einer Einigung bzw. rechtskräftigen Entscheidung in Bezug auf bestrittene Forderungen einstweilen zurück und stellt sie gemäss Art. 315 Abs. 2 SchKG gegebenenfalls bei der Depositanstalt sicher. Gläubiger, deren Forderungen durch GZO bestritten wurden, werden auf Art. 315 SchKG verwiesen.

6 Doppelt geltend gemachte Forderungen

Soweit Gläubiger aus demselben Sachverhalt im Wesentlichen identische Forderungen geltend gemacht haben und bis zur Fälligkeit einer Dividendenleistung keine Bereinigung dieser Situation erfolgt ist, behält sich GZO vor, die auf die betreffenden Forderungen entfallenden Dividenden im Sinne von Art. 96 bzw. 168 Abs. 1 OR beim Bezirksgericht Hinwil zu hinterlegen.

7 Auszahlungswährung und Erfüllungsmodalitäten

7.1 Auszahlungswährung

Sämtliche Dividendenzahlungen gemäss Ziffern 2 und 4 vorstehend erfolgen in CHF. Bei Fremdwährungsschulden wird auf den Wechselkurs in CHF im Zeitpunkt der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung abgestellt. Der massgebliche Wechselkurs wurde durch die Sachwalter der GZO im Rahmen der Erstellung des Eingabenverzeichnisses einheitlich bestimmt.

7.2 Erfüllungsmodalitäten

Erfüllungsort für die Dividendenzahlungen gemäss Ziffern 2 und 4 vorstehend ist Zürich. GZO ist ihrer Erfüllungspflicht gemäss diesem Vertrag nachgekommen, sobald sie ihrer kontoführenden Bank den unbedingten Auftrag zur Ausführung der Dividendenzahlungen gemäss Ziffern 2 und 4 vorstehend erteilt hat. Für Dividendenzahlungen auf Forderungen unter der CHF 170 Mio. Anleihe der GZO (ISIN CH0240109618) ist diese Pflicht erfüllt, sobald GZO ihrer kontoführenden Bank den unbedingten Auftrag zur Überweisung der entsprechenden Dividendenzahlungen an die Hauptzahlstelle erteilt hat. Mit der letzten Überweisung an die Hauptzahlstelle erteilt GZO den Auftrag zur Cancellation der Anleihenstittel im SIX SIS Clearingsystem.

7.3 Kontoangaben und Änderungen

Die ungesicherten und nicht privilegierten Gläubiger sind sich bewusst, dass Zahlungen unter diesem Nachlassvertrag über eine längere Zeitdauer erfolgen werden. GZO ist daher darauf angewiesen, dass die ungesicherten und nicht privilegierten Gläubiger dem GZO auf entsprechende Aufforderung seitens GZO bzw. der gerichtlich bestellten Sachwalter ihre Kontoangaben rechtzeitig mitteilen und etwaige Änderungen unaufgefordert und unverzüglich per E-mail an folgende Adresse melden: buchhaltung@gzo.ch. Können Zahlungen infolge fehlender, fehlerhafter oder veralteter Kontoangaben nicht ausgeführt werden, kann GZO den geschuldeten Betrag auf Gefahr und Kosten des betreffenden Gläubigers im Sinne von Art. 96 OR beim Bezirksgericht Hinwil hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit befreien. Diese Ziffer 7.3 gilt nicht für Forderungen unter der CHF 170 Mio. Anleihe der GZO (ISIN CH0240109618). Auf diese entfallende Dividendenzahlungen werden gemäss Ziffer 7.2 durch Zahlung an die Hauptzahlstelle erfüllt.

8 Verzicht auf Restforderung; Rechtswahrung gegenüber Mitverpflichteten

8.1 Verzicht auf Restforderung

Die Gläubiger erklären, mit Erhalt der ihnen zustehenden Dividendenzahlungen gemäss Ziffern 2 und 4 vorstehend für ihre diesem Nachlassvertrag unterstehenden Forderungen gegen GZO per Saldo aller Ansprüche vollumfänglich abgegolten zu sein. Die Gläubiger verzichten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Nachlassvertrags gemäss Ziffer 1 vorstehend auf jegliche Ansprüche in Bezug auf den durch die Dividendenzahlungen gemäss Ziffer 2 nicht gedeckten Teil ihrer diesem Nachlassvertrag unterstehenden Forderungen sowie auf Zinsforderungen ab dem 30. April 2024 (Datum der provisorischen Nachlassstundung). Vorbehalten bleibt eine Aufhebung des Nachlassvertrages nach Art. 316 SchKG.

8.2 Rechtswahrung gegenüber mitverpflichteten Personen

Gläubiger, die Rechte gegenüber mitverpflichteten Personen wahren wollen, werden auf Art. 303 SchKG verwiesen.

9 Überwachung des Vollzugs

9.1 Zuständigkeit

Wenger Plattner Rechtsanwälte, unter derzeitiger Mandatsleitung von lic. iur. Brigitte Umbach-Spahn und Dr. iur. Stephan Kesselbach, wird mit der Überwachung der Umsetzung dieses Nachlassvertrages betraut. Das Mandat erstreckt sich auf die Überwachung sämtlicher Dividendenzahlungen gemäss Ziffern 2 und 3 vorstehend.

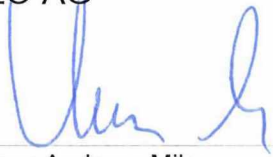
9.2 Entschädigung

Die Entschädigung von Wenger Plattner Rechtsanwälte für deren Tätigkeit gemäss dieser Ziffer 9 wird vom Nachlassgericht festgelegt.

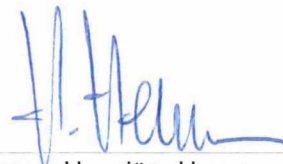
10 Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Nachlassvertrag untersteht Schweizer Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Nachlassvertrag ist das Nachlassgericht Hinwil ausschliesslich zuständig.

GZO AG



Name: Andreas Mika
Funktion: Präsident des Verwaltungsrates



Name: Hansjörg Herren
Funktion: Spitaldirektor